

Mitteilung des Senats

Ratifizierung des Dritten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

(3. Medienänderungsstaatsvertrag)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) die Gesetzesvorlage für das Zustimmungsgesetz zu dem Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (3. Medienänderungsstaatsvertrag). Mit diesem Gesetz soll dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag zugestimmt und die Ratifikation durchgeführt werden. Der Senat hatte der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Staatsvertrages mit Beschluss des Senats vom 16. August 2022 übersandt (Drucksache 20/1545). Mit dem Ratifizierungsgesetz wird überdies eine redaktionelle Unklarheit im Bremischen Landesmediengesetz behoben.

Der 3. Medienänderungsstaatsvertrag beinhaltet Änderungen am Medienstaatsvertrag. Mit diesem soll eine Stärkung des Markenkerns und der publizistischen Wettbewerbsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erreicht werden. Ein weiteres Anliegen der Reform ist, dass für alle Programme, bis auf „Das Erste“, „ZDF“, die „Dritten Fernsehprogramme“, „3sat“ und „ARTE“, die Möglichkeit geschaffen wird, diese in digitale Angebote zu überführen. Ferner werden mit dem 3. Medienänderungsstaatsvertrag die Möglichkeiten der Gremien gestärkt, die Erfüllung des Auftrags sowie das sparsame und wirtschaftliche Handeln der Anstalten zu überprüfen.

Finanzielle Auswirkungen sind für das Land Bremen mit dem Staatsvertrag nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft beschließt das Zustimmungsgesetz zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag.

Anlage(n):

1. top 14_ANLAGE_Gesetz+Begründung+Staatsvertrag+Begründung Staatsvertrag

Gesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Zustimmung zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag

Dem am 20. Oktober 2022 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Dritten Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes

§ 63 Nummer 3 des Bremischen Landesmediengesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 177) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 42), das durch das Gesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 936) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. § 28 Absatz 1 Nummer 10 und 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und nach § 28 Absatz 1 Nummer 11 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes die Landesmedienanstalt,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

des Gesetzes zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die notwendige Zustimmung zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag. Dieser wird vollständig veröffentlicht.

Zu Artikel 2:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 936) wurden die durch das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I 1982) neu geregelten Aufgaben mit in die Zuständigkeitsbestimmung des § 63 Bremisches Landesmediengesetz einbezogen. Das TTDSG trat am 1. Dezember 2021 in Kraft und ersetzte unter anderem die bisherigen Bestimmungen im Telemediengesetz (TMG) zum Datenschutz.

Mit der Neufassung von § 63 Nummer 3 Bremisches Landesmediengesetz wird die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach dem TTDSG klargestellt. Die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten folgt der gesetzlich bestimmten Aufsichtszuständigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Bremischen Landesmedienanstalt, insoweit nicht die Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegeben ist. Die Zuständigkeitsbestimmung der Bremischen Landesmedienanstalt bezieht sich hierbei auf § 28 Absatz 1 Nummer 11 TTDSG. In allen anderen Fällen, in denen sich die Zuweisung nicht aus diesem Gesetz ergibt, folgt die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach dem TTDSG den allgemeinen Zuständigkeitsregeln gemäß § 36 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz.

Zu Artikel 3:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz wird nicht befristet, weil es sich um ein Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag handelt.

Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Absatz 2 zum 1. Juli 2023 in Kraft. Der Tag, an dem die Regelungen des Staatsvertrags in Kraft treten, ist nach Absatz 2 dieses Gesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben. Dies ist notwendig, weil der Staatsvertrag nur dann zum 1. Juli 2023 in Kraft tritt, wenn die Ratifikationsurkunden aller Länder bis zum 30. Juni 2023 hinterlegt werden.

**Dritter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog“.

b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen“.

2. In der Präambel wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den

Vollprogrammen wahrnehmbar sein.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“.

(2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersaltungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch

1. den Bayerischen Rundfunk (BR),
2. den Hessischen Rundfunk (HR),
3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR),
5. Radio Bremen (RB),
6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
7. den Südwestrundfunk (SWR),
8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und
9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).

(3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und
2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.

(5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 29“ die Wörter „unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nicht-europäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen,“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; eine zeitlich

weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt,

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telemedienangebote“ die Wörter „nach Maßgabe des § 26“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.“

e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe,
Berichtspflichten, Publikumsdialog“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht nach Satz 1 ist den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.“

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse

zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.

(6) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.“

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um

1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder
2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten, oder
3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben,

das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probebetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probebetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probebetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probebetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probebetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt.“

8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellen Angebotskonzepte, in denen sie jeweils darstellen, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei haben sie darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 unter Berücksichtigung

des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die jeweilige Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen. Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Ein nach den Absätzen 1 bis 6 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32.

(8) Durch die Überführung oder den Austausch der in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Übrigen richten sich die Überführung oder der Austausch nach § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.“

9. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch

Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach § 32a überführten oder ausgetauschten Angebote (bestandsbezogener Bedarf),“

- b) In Nummer 2 werden das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Angebote“ und das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
10. In § 37 Satz 3 wird das Wort „Landtagen“ durch das Wort „Landesparlamenten“ ersetzt.
11. Die Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 6 und 17 werden jeweils nach dem Wort „Sendungen“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.
 - b) In den Nummern 14 bis 16 werden jeweils nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Hannover den 21.10.22 Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin den 2/11 Söder

Für das Land Berlin:

Hannover den 21.10.22 Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:

Berlin den 2.11.2022 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Hannover den 21.10.22 Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hannover den 21.10.2022 Tschentscher

Für das Land Hessen:

Hannover den 21.10.22 Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Hannover	den 21.10.22	Manuela Schwesig
----------	--------------	------------------

Für das Land Niedersachsen:

Hannover	den 21.10.2022	Stephan Weil
----------	----------------	--------------

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hannover	den 21.10.2022	Wüst
----------	----------------	------

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin	den 2.11.22	M. Dreyer
--------	-------------	-----------

Für das Saarland:

Hannover	den 21.10.22	Anke Rehlinger
----------	--------------	----------------

Für den Freistaat Sachsen:

Hannover	den 21.10.22	Kretschmer
----------	--------------	------------

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Hannover	den 21.10.2022	Dr. Rainer Haseloff
----------	----------------	---------------------

Für das Land Schleswig-Holstein:

Hannover

den 21.10.2022

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Hannover

den 21.10.2022

Bodo Ramelow

Begründung
zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 21. Oktober 2022 und am 2. November 2022 den Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen ausschließlich den Medienstaatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Beauftragung der Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios an die Lebenswirklichkeit veränderter Mediennutzung angepasst und flexibler ausgestaltet. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationalität als der marktwirtschaftlicher Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann (vgl. BVerfGE 73, 118 (158 f.); 74, 297 (325); 83, 238 (297 f.); 90, 60 (90); 114, 371 (388 f.); 119, 181 (216)). Dabei ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht auf den gegenwärtigen statischen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt (stRspr., vgl. BVerfGE 74, 297 (350)). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Auftrag auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen (vgl. BVerfGE 158, 389 (421)). Mit den Neuregelungen wird daher sichergestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch künftig unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation seinem verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag (vgl. BVerfGE 158, 389 (419)) nachkommen kann.

Zugleich wird durch die Änderungen des Medienstaatsvertrages die Rolle der Gremien in Programmangelegenheiten und in Fragen der Haushaltswirtschaft betont und gestärkt. Dies entspricht dem ständigen Auftrag an den Gesetzgeber, die Rundfunkordnung, einschließlich der Struktur der Rundfunkanstalten auszugestalten und dabei am Ziel der Vielfaltsicherung auszurichten (vgl. BVerfGE 57, 295 (320, 325); 73, 118 (152 f.); 121, 30 (51)).

Artikel 2 des Entwurfs regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Die in der Präambel vorangestellten, grundlegenden Ziele und Motive des Staatsvertragsgebers werden mit Blick auf das Thema Nachhaltigkeit ergänzt und die Achtung ihrer Grundsätze als Zielvorgabe für beide Seiten des dualen Systems aufgenommen. Dem liegt die Wertung des Bundesverfassungsgerichtes zugrunde, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten (vgl. BVerfGE 157, 30 (136)).

Zu Nummer 3

In § 26 wird der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks näher spezifiziert und ausdifferenziert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Auftrag auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen (vgl. BVerfGE 158, 389 (421)).

Unter Beibehaltung der bisherigen Sätze 1 und 2 wird in den Sätzen 3 und 4 die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Angebots als Plattform des gesamtgesellschaftlichen Diskurses betont. In der Unterschiedlichkeit der Angebote gilt es dabei, auch solche Aspekte aufzugreifen, die über die Standardformate für das Massenpublikum hinausgehen, und die gesamte Bandbreite unterschiedlicher Perspektiven und Lebenswirklichkeiten im journalistischen Blick zu behalten. Damit verbunden ist gleichzeitig das Ziel, mit einem Gesamtangebot für alle sämtliche Milieus der Zivilgesellschaft zu

erreichen und für all diese Gruppierungen einen integrativen, von öffentlich-rechtlichen Qualitätsmaßstäben geprägten Kommunikations- und Debattenraum zu schaffen.

Satz 5 stellt für die Verwirklichung dieses Funktionsauftrages auf die Möglichkeiten ab, die den Rundfunkanstalten aus ihrer Finanzierung durch Beiträge erwachsen. Diese Art der Finanzierung begründet die gesetzgeberische und gleichzeitig verfassungsgerichtliche Erwartung, ein Angebot hervorzubringen, das aufgrund der Beitragsfinanzierung einer anderen Entscheidungsrationalität als der ökonomischer Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet (vgl. BVerfGE 149, 222 (260)), und sich nicht allein durch Quotenorientierung, sondern durch Qualität, Innovation, Differenzierung, eigene Impulse und vielfältige Perspektiven auszeichnet.

Satz 6 verstärkt und vertieft durch die Vorgabe, allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, die integrative Aufgabenstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hierdurch wird an die bereits in § 30 Abs. 3 Satz 1 genannte Funktion des öffentlich-rechtlichen Angebots als Orientierungshilfe angeknüpft, die auch die Aufgabe der Vermittlung technischer und inhaltlicher Medienkompetenz umfasst.

Der neue Satz 7 unterstreicht die demokratierelevante Funktion eines breit in der Gesellschaft verankerten öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Mit dieser Betonung wird auch auf die grundlegende Veränderung der Medienlandschaft reagiert. Nicht zuletzt um einem Generationenabriss bei der Nutzung öffentlich-rechtlicher Angebote entgegenzuwirken, wird staatsvertraglich ausdrücklich festgeschrieben, alle Altersgruppen, insbesondere aber Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Rezipientinnen und Rezipienten eines qualitativ hochwertigen öffentlich-rechtlichen Angebots gezielt anzusprechen. Eine vergleichbar hohe Aufmerksamkeit gilt den besonderen Anliegen von Familien. Schließlich wird innerhalb der Auftragsbeschreibung der mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag verankerte Barrierefreiheitsgedanke perpetuiert.

In den neuen Sätzen 8 und 9 wird der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiter spezifiziert und geschärft. In Satz 9 wird dabei, soweit mit öffentlich-rechtlichen Angeboten das Ziel der Unterhaltung verfolgt wird, die Bindung an das von den Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer Programmautonomie auszugestaltende öffentlich-rechtliche Profil besonders hervorgehoben und mit der Auftragserfüllung verknüpft. Dies schließt Inhalte mit allein unterhaltender Zielsetzung nicht aus, begründet aber eine Verpflichtung für die Rundfunkanstalten, dass zur Erfüllung ihres Auftrages ihr öffentlich-rechtliches Profil auch bei solchen Angeboten und Formaten zum Ausdruck kommt.

Satz 10 legt fest, dass die in den Sätzen 8 und 9 beschriebene Breite des Auftrags auf der ersten Auswahlstufe der Mediatheken und über alle Tageszeiten hinweg in den nach dem Medienstaatsvertrag beauftragten Vollprogrammen wahrnehmbar sein soll. Andere als diese Vollprogramme sind von der Regelung nicht betroffen. Durch die Regelung wird der steigenden Bedeutung der Auffindbarkeit einzelner Inhalte Rechnung getragen. Der Hinweis auf den Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 stellt dabei klar, dass sich Satz 10 auf die gesamte Breite des Auftrages in funktionaler Hinsicht bezieht. Diese funktionelle Breite bedeutet nicht zwingend eine umfassende inhaltliche Breite. Angebote zu Sparten Themen oder für spezifische Zielgruppen (z.B. Sport, Inhalte für Kinder oder Wirtschaftsnachrichten) bleiben daher weiterhin möglich.

Auch im Falle möglicher Flexibilisierungen des Angebotsportfolios im Sinne der §§ 28 und 32a gelten diese Auftragsvorgaben und inhaltlichen Ziele gemäß den Sätzen 1 bis 10 unbeschränkt fort.

Absatz 2 definiert allgemeine Grundsätze, denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk verpflichtet ist und die qualitativ das Profil der öffentlich-rechtlichen Angebote prägen sollen. Für die öffentlich-rechtlichen Angebote werden danach über die für Telemedien allgemein in §§ 17 und 19 sowie für private Rundfunkveranstalter in § 51 verankerten Grundsätze hinausgehende besondere Anforderungen gestellt.

In Satz 1 wird neben der Bindung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die verfassungsmäßige Ordnung die Pflicht statuiert, in besonderem Maße die Einhaltung journalistischer Standards sicherzustellen. Dabei hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht notwendig strengere als die allgemein anerkannten journalistischen Grundsätze anzulegen; in jedem Fall ist er jedoch verpflichtet, der Einhaltung dieser allgemein anerkannten journalistischen Grundsätze in besonderer Weise Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen die Verwirklichung dieser Grundsätze zu gewährleisten. Der Auftrag kritischer Berichterstattung, einschließlich der Möglichkeit zur Verdachtsberichterstattung bleibt hiervon unberührt. Hervorgehoben werden bei den zu erfüllenden journalistischen Standards die Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung sowie die Achtung von Persönlichkeitsrechten. Dies korrespondiert mit der besonderen Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken. Die Bedeutung dieser Grundsätze ist im Lichte der Entwicklung der Kommunikationstechnologie und insbesondere der Informationsverbreitung über das Internet weiter gestiegen (vgl. BVerfGE 149, 222 (261 f.)).

Darüber hinaus werden in Satz 2 die bereits bisher in § 26 Abs. 2 enthaltenen Grundsätze fortgeschrieben. Die Rundfunkanstalten haben danach die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit zu achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darzustellen. Auch hiermit wird auf die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen Bezug genommen, die im Besonderen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk binden. Er ist zu einem Angebot verpflichtet, das einer gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt entspricht (vgl. BVerfGE 90, 60 (90); 119, 181 (219); 136, 9 (29 f.)). Die Bindung der Rundfunkanstalten an die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit steht dabei Formaten nicht entgegen, die bewusst und erkennbar subjektiv sind, beispielsweise Meinungen, Kommentare oder Kabarett und Satire. Solche Formate sind Teil der abzubildenden Meinungsvielfalt. Insbesondere Information und Berichterstattung haben jedoch objektiv und unparteilich zu sein.

Die in Absatz 2 niedergelegten Grundsätze und deren Einhaltung können im Rahmen der von den Gremien zu entwickelnden Richtlinien zur Festsetzung insbesondere inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards nach § 31 Abs. 4 konkretisiert werden.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Absätze 1 und 2 sowie § 30 Abs. 3 und 4 allein der im öffentlichen Interesse liegenden Bestimmung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrages dienen und daher keinen Drittschutz begründen. Ziel dieser Regelungen war und ist nicht die Abgrenzung des Tätigkeitsraumes der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu privaten Anbietern. Auch die gegenüber § 26 in seiner bisherigen Fassung vorgenommenen Präzisierungen des Auftrages sind nicht in diesem Sinne zu verstehen. Durch diese Präzisierungen wird vielmehr sichergestellt, dass die verfassungsgerichtlich geforderte Bestimmung des Auftrages auch angesichts der im Rahmen der Programmbeauftragung (vgl. §§ 28, 32a) ermöglichten Flexibilität weiterhin hinreichend konkret durch den Gesetzgeber erfolgt. Mit der Klarstellung in Absatz 3 ist zudem nicht die Aussage verbunden, dass im Umkehrschluss anderen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffende Bestimmungen des Medienstaatsvertrages ein drittschützender Charakter zukommt. Das Recht zur Programmbeschwerde bleibt von Absatz 3 unberührt.

Zu Nummer 4

In § 28 wird die Beauftragung der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben zukunftsgerecht an die Lebenswirklichkeit veränderter Mediennutzung in einer konvergenten Medienwelt angepasst und flexibler ausgestaltet. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist nicht auf den gegenwärtigen stati-

schen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt (vgl. BVerfGE 74, 297 (350); 158, 389 (419)). Mit der Neuregelung wird daher sichergestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch künftig unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation auch und gerade in diesem von Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen geprägten Umfeld seinem verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag (vgl. BVerfGE 158, 389 (419)) nachkommen kann. Hierbei finden auch die positiven Erfahrungen mit einer flexibleren Form staatsvertraglicher Angebotsbeauftragung im Rahmen des gemeinsamen Jugendangebotes „funk“ (vgl. § 33) Berücksichtigung. Den Erfordernissen, das öffentlich-rechtliche Angebot fortzuentwickeln, kann das bisherige statische Verfahren der Einzelbeauftragung konkreter Programme nicht in gleicher Weise Rechnung tragen. Von dieser Flexibilisierung betroffen ist indes allein der Weg der Auftragserfüllung, insbesondere durch die erweiterte Möglichkeit des Einsatzes alternativer Verbreitungsformen und internetspezifischer Gestaltungsmittel, nicht aber der konkrete, in § 26 definierte Funktionsauftrag als solcher.

Zusammen mit den in § 32a neu eingeführten Verfahrensregeln genügt diese Form der Beauftragung auch den europarechtlichen Erfordernissen, wonach eine konkrete Beauftragung der jeweiligen Programme auf staatsvertraglicher Grundlage oder durch ein vergleichbar abgesichertes Verfahren erforderlich ist (vgl. Europäische Kommission K(2007) 1761 endg. vom 24. April 2007; entspr. auch Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 27. Oktober 2009 (2009/C 257/01), insb. Ziffer 47).

Die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Vollprogramme beziehungsweise nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalteten Dritten Fernsehprogramme bleiben weiterhin konkret und dauerhaft linear beauftragt. Den bundesweiten Vollprogrammen „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“ (Absatz 1) und „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“ (Absatz 3) kommt als lineare Angebote weiterhin eine erhebliche gesamtgesellschaftliche und bundesweite Integrationsfunktion im Sinne des Auftrags gemäß § 26 Abs. 1 zu. Ähnliches gilt in Bezug auf regionale Belange, Vielfalt und Identität für die von den Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe des Landesrechts veranstalteten Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersaltungen (Absatz 2). Gemäß Absatz 4 bleiben auch die mit europäischen Partnern veranstalteten Gemeinschaftsprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF „3sat“ und „arte – Der Europäische Kulturkanal“ aufgrund ihrer europäischen Integrationskraft sowie der jeweils staatsübergreifenden vertraglichen

(„3sat“) beziehungsweise völkervertraglichen („arte“) Grundlagen weiter als lineare Fernsehprogramme beauftragt.

Die in Absatz 5 genannten weiteren „Spartenprogramme“ („tagesschau24“, „EinsFestival“, „ARD-alpha“, „ZDFinfo“, „ZDFneo“, „PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und „KI.KA – der Kinderkanal“), welche bislang ausdrücklich als lineare Programme beauftragt waren, können durch die Rundfunkanstalten in eigener Verantwortung nach Maßgabe der §§ 32 und 32a eingestellt, überführt, ausgetauscht oder wiederhergestellt werden. Satz 1 stellt klar, dass diese flexibel beauftragten Programme bis zu einer entsprechenden Weiterentwicklung durch die Rundfunkanstalten weiterhin linear beauftragt sind (1. Halbsatz) und dass deren gesetzliche Beauftragung auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten, wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote übergeht (2. Halbsatz). Der inhaltlich bestimmte, gesetzliche Auftrag bleibt somit unberührt, die Rundfunkanstalten sind mithin zur inhaltlichen Erbringung entsprechender Angebote unverändert verpflichtet. Lediglich die zur Auftrags Erfüllung zur Verfügung stehenden – alternativen – Ausspielwege und (internet-spezifischen) Gestaltungsmittel/Ausdrucksformen werden sach- und adressaten-/zielgruppengerecht erweitert. Satz 2 legt zudem – nicht zuletzt aufgrund des europarechtlichen Erfordernisses der konkreten und transparenten Beauftragung und des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 36 Abs. 1 – fest, dass durch die eingeräumten Möglichkeiten der Flexibilisierung kein quantitativer Angebotszuwachs gegenüber den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages jeweils bestehenden linearen Fernsehprogrammen erfolgen darf.

Zu Nummer 5

In § 30 Abs. 1 wird der Rahmen für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote um eine gemeinsame Plattformstrategie ergänzt. Die Selbstständigkeit der einzelnen Rundfunkanstalten bleibt hierdurch unangetastet, durch eine gemeinsame Plattformstrategie sollen jedoch publizistische, technische und wirtschaftliche Synergieeffekte ermöglicht werden. § 32 Abs. 1 Satz 2 und § 32a Abs. 2 Satz 3 verpflichten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, in Telemedienkonzepten darzulegen, wie Angebote in die gemeinsame Plattformstrategie eingebunden werden.

In Absatz 2 Satz 1 werden entsprechend der durch die §§ 28 und 32a eingeführten Möglichkeit, bisher linear beauftragte Angebote auf Abruf auszugestalten und damit teilweise oder vollständig in Telemedienangebote zu überführen, die inhaltlichen Maßgaben zur Angebotsgestaltung im Fernseh- und Online-Bereich angeglichen. Die Anpassungen betreffen angekaufte Werke mit fiktionalen Inhalten, mithin Spielfilme und

Folgen von Fernsehserien, die bisher den Begrenzungen in Nummer 2 sowie in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 unterworfen sind. Soweit die Anpassungen die Verweildauern betreffen, berühren sie nicht Eigen-, Co- und Auftragsproduktionen der Rundfunkanstalten. Diese unterliegen weiterhin keinen spezifischen gesetzlichen Verweildauervorgaben. Gleichwohl haben die Rundfunkanstalten auch hier bei der Festlegung von Verweildauern (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und § 32a Abs. 2 Satz 3) neben dem Ziel der Auftragserfüllung die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten und die Refinanzierungsinteressen der an der Finanzierung der Werke Beteiligten zu berücksichtigen, um deren wirtschaftliche Verwertung der Produktionen nicht unangemessen zu behindern. Die auch nach den fortgeschriebenen Nummern 2 und 3 weiterhin bestehenden Begrenzungen für angekaufte fiktionale Werke – auch in ihrer Abstufung zwischen europäischen und nicht-europäischen Werken – sind Ausdruck der Erwartung, dass insbesondere eigeninitiierte Beiträge, mithin Eigen-, Co- und Auftragsproduktionen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im besonderen Maße geeignet sind zur eigenen Profilbildung beizutragen. Durch sie können gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Perspektiven, Themen und Werte in Deutschland in ihrer Vielfalt aufgegriffen und vermittelt werden. Mit den Anpassungen wird zugleich anerkannt, dass Ankaufproduktionen – insbesondere aus dem nationalen und europäischen Raum – im Lichte der gemeinsamen Werte- und Kulturgemeinschaft ihren eigenen Vielfaltsbeitrag leisten können. Die Möglichkeit, auch nicht-europäische Werke im Online-Angebot auf Abruf vorzuhalten, adressiert die mit den §§ 28 und 32a eröffneten Möglichkeiten der Angebotsgestaltung mit Blick auf die bislang bereits im linearen Bereich bestehenden Möglichkeiten. Die Einbeziehung qualitativ hochwertiger Ankaufproduktionen auch aus dem außereuropäischen Ausland in das Online-Angebot kann ergänzend zu einer möglichst breiten Vielfalt im Sinne einer internationalen Perspektive und Stärkung der Selbstreflexion beitragen. Gleichwohl stehen nicht-europäische Werke weiterhin nicht im Fokus der Angebotsgestaltung. Der Begriff des europäischen Werkes nimmt wie bisher auf die Begriffsbestimmung der AVMD-Richtlinie Bezug.

Nummer 2, die wie bisher die sendungsbezogene Präsentation angekaufter Werke regelt, räumt einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen im Zusammenhang mit der jeweiligen Ausstrahlung ein. Neben dem bereits bisher möglichen „Catch-up“ nach Ausstrahlung wird damit nun auch ein „Online first“ ermöglicht. Die Frist von 30 Tagen bestimmt eine Obergrenze; sie berücksichtigt Rechte, die für eine ergänzende Online-Verwertung (insbesondere für das „Catch-up“) bereits vorliegen, muss jedoch vonseiten der Rundfunkanstalten nicht ausgeschöpft werden. Im Sinne der Profilschärfung ist die Präsentation nicht-europäischer Werke im Online-Angebot dabei auf solche begrenzt, die der

„Bildung“ oder „Kultur“ nach den Definitionen des § 2 Abs. 2 Nr. 26 und Nr. 27 zuzurechnen sind. Die Zulässigkeit der Einbindung nicht-europäischer Werke im Online-Angebot wird zusätzlich daran geknüpft, dass sie in besonderem Maße dem öffentlich-rechtlichen Profil im Sinne des § 26 entsprechen oder zu diesem beitragen. In den Telemedienkonzepten sind hierzu allgemeine Grundsätze aufzustellen und regelmäßig zu überprüfen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3 und § 32a Abs. 2 Satz 3). Diese allgemeinen Grundsätze bilden bei der konkreten Angebotsgestaltung den im Einzelfall zu prüfenden Rahmen.

Mit der neu eingefügten Nummer 3 dürfen angekaufte Werke, ohne dass es eines Sendungsbezugs im Sinne der Nummer 2 bedarf, als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu 30 Tage auf Abruf angeboten werden. Die Obergrenze von 30 Tagen stellt dabei, wie auch bei der bisher allein sendungsbezogenen Regelung, keine Grenze dar, die ausgeschöpft werden muss; auch ist sie nicht auf einen zusammenhängenden Zeitraum im jeweiligen Lizenzierungsrahmen begrenzt. Im zweiten Halbsatz wird darüber hinaus festgeschrieben, dass die nicht sendungsbezogene Zurverfügungstellung im Einzelfall auch über 30 Tage hinausgehen darf. Mit dieser – an enge Voraussetzungen geknüpften – Öffnung wird berücksichtigt, dass es einen konkreten Bedarf im Sinne der Auftragserfüllung geben kann, ein bestimmtes Werk länger oder erneut im Telemedienangebot einzustellen. Im linearen Bereich ist bereits heute eine wiederholte Ausstrahlung im Rahmen der redaktionellen Gestaltung möglich. Die Öffnung ist daran geknüpft, dass eine verlängerte oder erneute Einstellung aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung im besonderen Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt. Redaktionelle Gründe können beispielsweise aktuelle politische oder gesellschaftliche Ereignisse sein, die die verlängerte oder erneute Präsentation eines Werkes als geboten erscheinen lassen, während Gründe der Angebotsgestaltung beispielsweise in der sukzessiven Veröffentlichung zusammenhängender Werke, mithin Serien, liegen können. Die beiden Fallkategorien haben die Rundfunkanstalten in ihren Telemedienkonzepten näher auszugestalten (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3 und § 32a Abs. 2 Satz 3). Bei der konkreten Angebotsgestaltung muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine der konkretisierten Fallkategorien vorliegt, die Verlängerung oder erneute Präsentation geboten ist und sie darüber hinaus in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt. Mit dem Verweis auf das öffentlich-rechtliche Profil wird auf die Auftragsbestimmung des § 26 Bezug genommen, welche durch Richtlinien nach § 31 Abs. 4 durch die jeweils zuständigen Gremien konkretisiert werden kann.

In Absatz 3 wird redaktionell klargestellt, dass auch die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote im Rahmen und nach Maßgabe der Vorgaben zum Funktionsauftrag nach § 26 Abs. 1 erfolgt.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 zu Empfehlungssystemen trägt der Wirkung öffentlich-rechtlicher Medien als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung auch im Online-Bereich Rechnung. Aufgrund der zunehmenden Nutzung öffentlich-rechtlicher Telemedien steigt die Bedeutung der hierbei verwendeten Empfehlungsalgorithmen. Der Abbildung inhaltlicher Vielfalt kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zu Empfehlungssystemen, die dazu tendieren, dem Einzelnen zunehmend gleichartige Inhalte („more of the same“) vorzuschlagen, stellt Satz 2 klar, dass der Fokus von Empfehlungssystemen öffentlich-rechtlicher Anstalten in der Möglichkeit liegen soll, den Nutzerinnen und Nutzern algorithmisch unterstützt auch neue Themen und Perspektiven zu eröffnen, um so die Basis des für eine funktionierende Demokratie wichtigen gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozesses und Diskurses zu verbreitern.

Die Verschiebung des bisherigen Satzes 2 in Satz 5 ist rein redaktionell. Eine Änderung der Rechtslage folgt hieraus nicht.

Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird infolge der Änderungen in § 30 Abs. 2 Satz 1 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 6

In § 31 werden Regelungen zur Erhöhung der Transparenz und Stärkung der Gremien ergänzt.

Nach dem neu angefügten Absatz 2 Satz 2 ist der von den in der ARD zusammengesetzten Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio regelmäßig zu veröffentlichende Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote den Landtagen zur Kenntnis zu geben. Damit wird die Transparenz erhöht und eine stärkere Auseinandersetzung mit der Erfüllung des Auftrages in den demokratisch legitimierten Landesparlamenten ermöglicht.

Die neu eingefügten Absätze 3 bis 6 stärken die Gremien und dienen der Vielfaltssicherung. Die Rundfunkordnung einschließlich der Struktur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist durch den Gesetzgeber auszugestalten und dabei am Ziel der Vielfaltsicherung auszurichten (vgl. BVerfGE 57, 295 (320, 325); 73, 118 (152 f.); 121,

30 (51)). Hierbei hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. In Wahrnehmung dieser Verantwortung wird die Intendantin oder der Intendant einer Rundfunkanstalt in eine umfassende Aufsicht im Programmbereich durch plural besetzte Gremien und bei der Finanzaufsicht durch Verwaltungsräte eingebunden. Diese Aufsicht erfordert einen wirksamen Einfluss auf die Wahrnehmung des Rundfunkauftrages im Sinne des § 26, wobei Vielfalt, Qualität und gesamtgesellschaftlicher Reichweite der öffentlich-rechtlichen Angebote eine besondere Bedeutung zukommt. Bei ihrer gesamten Tätigkeit steht es den Gremien frei, externe Sachverständige in die Beratungen einzubeziehen und Gutachten zu Sachfragen zu beauftragen.

Mit dem neuen Absatz 3 wird hervorgehoben, dass die Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die Erfüllung des Auftrages und über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung wachen. Absatz 3 beschreibt damit grundsätzliche Aufgaben der Gremien im Rahmen ihrer Aufsicht.

Der neue Absatz 4 betont und stärkt zugleich die Rolle der Gremien in Programmangelegenheiten. Die Regelung schafft zudem mehr Transparenz. Aufgabe der Gremien ist in Anlehnung an bereits bestehende staatsvertragliche Regelungen (§ 20 des ZDF-Staatsvertrages, § 20 des Deutschlandradio-Staatsvertrages) für die Angebote ihrer jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Richtlinien aufzustellen und die jeweilige Intendantin oder den jeweiligen Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien beinhalten dabei auch ein System zur Sicherung der Qualität, indem die Gremien inhaltliche und formale Qualitätsstandards (z.B. in Bezug auf Relevanz, thematische Vielfalt, Intensität der regionalen Berichterstattung, Professionalität, inhaltliche Einordnung, redaktionelle Eigenleistungen) sowie standardisierte Prozesse zu deren Überprüfung (z.B. Programmstrukturanalysen, Soll-Ist-Vergleiche) festlegen. Dabei liegt es in der Gestaltungsfreiheit der Gremien sachgerechte Maßstäbe und Prozesse zu bestimmen und regelmäßig den Aktualisierungsbedarf zu überprüfen. Welche Gremien innerhalb der Anstalten zuständig sind, bestimmt sich nach den Regelungen der Gesetze und Staatsverträge zu den einzelnen Rundfunkanstalten. Satz 2 verpflichtet durch seinen Verweis auf § 31 Abs. 2 die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, die Richtlinien in den Berichten über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages zu veröffentlichen. Damit wird die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den Landesparlamenten erhöht.

Der neue Absatz 5 greift den allgemein geltenden Grundsatz einer an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichtenden Haushaltswirtschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf und stärkt zugleich die Gremienaufsicht. Zur besseren Überprüfbarkeit

und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien anstaltsübergreifend harmonisierte einheitliche und vergleichbare Maßstäbe zu entwickeln, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen. Hierzu können unter anderem Kennzahlen insbesondere zu programmlichen Leistungen wie beispielsweise Ressourceneinsatz und Kostenstrukturen für Programmformate, Kosten pro Sendeminute oder Nutzerzahl, Livestreaming, die Entwicklung von Beschäftigtenstrukturen, Aufwand und Kapazitäten bei festangestellten und freien Mitarbeitenden zählen, aber auch informative Übersichten und Zeitreihenvergleiche, die eine vergleichende Betrachtung und Kontrolle ermöglichen. Eine wirksame Kontrolle durch die Gremien setzt voraus, dass sie in der Lage sind, vor finanzwirksamen Entscheidungen die jeweiligen Vor- und Nachteile ihrer Entscheidung zu beurteilen und auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, harmonisierten Benchmarks und anstaltsübergreifenden Vergleichen mögliche Synergie- und Wirtschaftlichkeitspotentiale einzuschätzen. Die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) gibt bereits jetzt in ihren Berichten regelmäßig Hinweise auf mögliche Maßstäbe. Empfehlungen der KEF sind bei den im Zusammenwirken von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Gremien festzulegenden Maßstäben zu berücksichtigen.

Nach dem neuen Absatz 6 sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehalten, in einen regelmäßigen, gesamtgesellschaftlichen Dialog mit der Bevölkerung zu treten. Absatz 6 enthält beispielhaft angebotsbezogene Fragestellungen, ist aber durch seinen nicht abschließenden Charakter nicht darauf begrenzt. Der gegenseitige Austausch ermöglicht einerseits den Intendantinnen und Intendanten sowie den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dem Grundsatz der Vielfaltssicherung folgend Angebot und Aufgabenerfüllung zu reflektieren. Andererseits wird eine höhere Transparenz für die Öffentlichkeit und ein unmittelbarer Austausch zwischen den öffentlich-rechtlichen Anstalten und den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern auf breiter gesellschaftlicher Basis geschaffen.

Zu Nummer 7

Nach § 32 Abs. 1 sind die Rundfunkanstalten verpflichtet, die inhaltliche Ausrichtung ihrer Telemedienangebote zu konkretisieren. Hierzu gehört unter anderem die Bestimmung angebotsabhängiger differenzierter Befristungen für die Verweildauern.

Ergänzt wird diese Maßgabe nunmehr in Satz 3 um die Anforderung, mögliche redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die jeweils zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Die erstellten und mit dem Telemedienkonzept transparent gemachten Konkretisierungen dienen als Maßstab für die jeweils im Einzelfall erforderliche Prüfung, ob das erneute oder verlängerte Einstellen eines Werkes im Online-Angebot gerechtfertigt und damit nach § 30 Abs. 5 zulässig ist.

Nach Maßgabe des neu eingefügten Satz 4 sollen in den Telemedienkonzepten zudem allgemeine Kriterien dafür aufgestellt werden, wann beziehungsweise in welchem Rahmen nicht-europäische Werke, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden sollen, als geeignet erachtet werden, in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beizutragen. Auch dies ist Grundlage für die Prüfung im Einzelfall, ob ein spezifisches Werk diesen selbst gesetzten und transparent gemachten Kriterien entspricht.

Der Hinweis in Satz 7 auf die gemeinschaftliche Ausübung bei Gemeinschaftsangeboten ist deklaratorisch und folgt bereits aus § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 4 a.F. Wie die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die gemeinschaftliche Verantwortung im Einzelnen wahrnehmen und ausfüllen, obliegt ihrer Organisationsentscheidung und Programmhoheit. Denkbar ist hier insbesondere das bereits im linearen Bereich praktizierte Prinzip der Federführung.

Der neu angefügte Absatz 8 eröffnet auf staatsvertraglicher Basis die Möglichkeit, unterhalb der Schwelle eines Drei-Stufen-Tests denkbare neuartige Formate zu erproben. Insoweit wird die bereits heute beispielsweise in der Richtlinie der ARD zu „ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien“ vorgesehene Möglichkeit eines Testbetriebes staatsvertraglich verankert und somit klar definierten Maßgaben unterworfen. Satz 1 definiert die Kriterien, die erforderlich sind, um diesen Testbetrieb zu ermöglichen. Der Probetrieb muss nötig sein, um Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Online-Angebots zu gewinnen (Nummer 1), eine strategische Einordnung durch Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf zu ermöglichen (Nummer 2) oder um technische oder journalistische Parameter zu analysieren (Nummer 3). Ziel hierbei ist es, die erforderlichen Informationen zu erhalten, um neue Angebote publizistisch und technisch sinnvoll auszugestalten und entsprechende Investitionen in neue Angebote zu rechtfertigen. Zugleich können die Ergebnisse des Probetriebs die Entscheidung der Gremien, die gutachterliche Bewertung (§ 32 Abs. 5 Satz 4), die Nachprüfung durch die KEF (§ 32 Abs. 2) und die

Beurteilung Dritter (§ 32 Abs. 5 Satz 1) erleichtern. Nach Satz 2 ist ein solcher Probebetrieb nur dann zulässig, wenn dieser zeitlich auf ein halbes Jahr oder durch eine einmalige Verlängerung um zusätzliche sechs Monate bei gleichzeitigem Beginn eines Drei-Stufen-Test-Verfahrens auf maximal ein Jahr befristet ist. Durch diese klaren zeitlichen Rahmenbedingungen wird ein unterbrechungsfreier Übergang in einen allgemeinen Regelbetrieb ermöglicht. Dabei ist es auch während der ersten sechs Monate möglich, dass das Verfahren nach § 32 Abs. 4 bis 7 eingeleitet wird. Aufgrund der Vorgaben der Sätze 1 und 2 und der durch Satz 3 vorgeschriebenen vorherigen Anzeigepflicht bei Aufnahme des Probebetriebs bei der zuständigen Rechtsaufsicht sind klare Einordnungs- und Abgrenzungsparameter mit Blick auch auf europäische Vorgaben staatsvertraglich verankert.

Der neue Absatz 9 bestimmt, dass der Probebetrieb auf einen definierten Kreis an Nutzenden zu begrenzen ist. Dies dient der Abgrenzung zum Regelbetrieb und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entscheidung über neue Angebote den Gremien obliegt. Demgegenüber dient der Probebetrieb einem eng umgrenzten Austesten beispielsweise publizistischer Akzeptanz oder technischer Fragen.

Zu Nummer 8

Mit dem neu eingefügten § 32a wird der Rechtsrahmen zur Überführung, zur Einstellung und zum Austausch der nach § 28 Abs. 5 flexibilisierten Fernsehprogramme geschaffen. Das Verfahren orientiert sich in weiten Teilen am Drei-Stufen-Test nach § 32, wird jedoch mit Blick auf die besondere Stellung der bereits beauftragten Fernsehprogramme modifiziert. Nach § 28 Abs. 5 gilt die staatsvertragliche Beauftragung der benannten Programme fort und geht auch auf die neu geschaffenen Angebote über. Die nach § 32 Abs. 4 für Telemedienangebote regelmäßig durchzuführende Prüfung, ob das neu geschaffene Angebot im Sinne des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrages angezeigt ist, ist hier daher entbehrlich. Gleiches gilt für die in § 32 vorgesehene umfangreiche Prüfung der marktlichen Auswirkungen. Der Schwerpunkt der Prüfung nach § 32a liegt demgegenüber darin, zu gewährleisten, dass der Auftrag im Sinne des § 26 auch nach Wegfall des bisherigen Angebots beziehungsweise durch das neue Angebot erfüllt wird und nicht hinter dem bislang Beauftragten zurückbleibt.

Absatz 1 bestimmt vor diesem Hintergrund den Anwendungsbereich des insoweit vereinfachten Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 4 für die Einstellung oder Überführung von Fernsehprogrammen im Sinne des § 28 Abs. 5. Dieser ist bei der Überführung in ein Internetangebot nur dann eröffnet, wenn es sich um Angebote gleichartigen Inhalts handelt. Von einer Gleichartigkeit in diesem Sinne ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn identische Inhalte lediglich auf anderem Weg verbreitet werden (z.B. auf

Abruf), sondern vielmehr schon dann, wenn die thematisch-inhaltliche Ausrichtung des Angebots grundlegend beibehalten wird und dieselben Zielgruppen adressiert werden. Der Einsatz internetspezifischer Gestaltungsmittel (z.B. multimediale Darstellungen, Unterstützungen durch Suchvorschläge, Verlinkungen, Live-Aktualisierung, Animationen, Individualisierungen und Personalisierungen, zeitsouveräne Nutzung von Medieninhalten und andere Möglichkeiten der Video- und Audionutzung, Audiodeskription, Untertitelung oder interaktive Elemente und Kommentarfunktionen) ist der Gestaltung von Online-, insbesondere Telemedienangeboten immanent. Lediglich hieraus resultierende Unterschiede zur vormals rein linearen Offline-Verbreitung sind daher ebenfalls unschädlich. Satz 3 stellt klar, dass die allgemeinen Beschränkungen für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote nach § 30 auch im Anwendungsbereich des § 32a gelten, sofern es sich bei dem neuen Angebot um ein Telemedienangebot handelt.

Absatz 2 spezifiziert die allgemeinen Anforderungen und Darlegungserfordernisse sowie das Verfahren zur Beteiligung Dritter. Es ist dabei insbesondere darzulegen, wie der in § 26 Abs. 1 formulierte Auftrag in seiner gesamten Breite und Qualität im Rahmen des neuen oder verbleibenden Angebots erfüllt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in § 28 Abs. 5 explizit zum Ausdruck bringt, dass er Angebote mit diesem inhaltlichen Zuschnitt für die Auftragserfüllung auch weiterhin für erforderlich hält. Besonders hohe Begründungsanforderungen müssen daher an ein ersatzloses Einstellen eines Fernsehprogramms gestellt werden. Der Hinweis in Satz 7 auf die gemeinschaftliche Ausübung bei Gemeinschaftsangeboten ist wie auch in § 32 Abs. 1 Satz 7 deklaratorisch und folgt bereits aus § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 4 a.F. Wie die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die gemeinschaftliche Verantwortung im Einzelnen wahrnehmen und ausfüllen, obliegt ihrer Organisationsentscheidung und Programmhoheit. Denkbar ist auch hier insbesondere das bereits im linearen Bereich praktizierte Prinzip der Federführung.

Absatz 3 entspricht im Inhalt und in den Zielen den Vorgaben des § 32 Abs. 2.

Nach Absatz 4 bedarf die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und über neue oder veränderte Angebotskonzepte der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt und ist zu begründen. Die Begründung hat sich insbesondere auch zu der Frage zu verhalten, ob und wie nach Überführung oder Einstellung weiterhin von einer Erfüllung des Funktionsauftrages ausgegangen wird und inwieweit die eingegangenen Stellungnahmen Dritter berücksichtigt wurden.

Absatz 5 entspricht im Inhalt und in den Zielen den Vorgaben des § 32 Abs. 7.

Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass neben der Einstellung und der Überführung in ein Internetangebot auch der Austausch eines der in § 28 Abs. 5 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes, nicht über das Internet verbreitetes Fernsehprogramm möglich ist. Nach Satz 2 gelten insoweit grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für eine Überführung in ein Internetangebot oder eine Einstellung. Bei einem solchen Austausch und dem damit verbundenen Wegfall des ursprünglichen Programms ist in der Regel besonders darzulegen, dass der Funktionsauftrag weiterhin umfassend erfüllt wird.

Absatz 7 regelt, welche Verfahren bei der Weiterentwicklung bereits eingestellter, überführter oder ausgetauschter Angebote Anwendung finden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Möglichkeiten der Flexibilisierung nicht nur einmalig genutzt werden können, sondern auch weitere Veränderungen im Angebotsprofil der Rundfunkanstalten möglich bleiben. Nach den Sätzen 1 und 2 findet das Verfahren der Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung, sofern es sich bei dem bestehenden oder neuen Angebot nicht um ein Telemedienangebot handelt. Eine solche Regelung war notwendig, da bislang außerhalb des Telemedienbereiches keine Verfahren zur dauerhaften eigenverantwortlichen Weiterentwicklung des Angebots der Rundfunkanstalten existierten und § 32a originär nur die spezifisch in § 28 Abs. 5 genannten Programme adressiert. Satz 3 stellt demgegenüber klar, dass weiterhin allein das Verfahren nach § 32 Anwendung findet, wenn es sich bei dem bestehenden und weiterzuentwickelnden Angebot um ein Telemedienangebot handelt und dieses auch als Telemedienangebot weitergeführt werden sollen. Hierdurch wird im Telemedienbereich klargestellt, dass die Weiterentwicklung der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote nach einheitlichen Regeln erfolgt – unabhängig davon, ob diesen ursprünglich ein Fernsehprogramm nach § 28 Abs. 5 zugrunde lag.

Absatz 8 Satz 1 bestimmt, dass für eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens des § 32a der von der KEF festgestellte Finanzbedarf nicht überschritten werden darf. Nach Satz 2 bleiben im Lichte der Entwicklungsgarantie auch bei Überschreitung dieses Rahmens eine Überführung oder ein Austausch – im Rahmen der weiterhin geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – zwar möglich, für die Prüfung gilt dann jedoch nicht mehr das vereinfachte Verfahren des § 32a, sondern es gelten die umfassenderen, insbesondere die marktlichen Auswirkungen stärker in den Blick nehmenden Maßstäbe des § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend, auch wenn es sich nicht um Telemedienangebote handelt.

Zu Nummer 9

Bei den Anpassungen in § 36 Abs. 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10

In § 37 Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Bezeichnung der gesetzgebenden Verfassungsorgane der einzelnen Länder (vgl. auch § 5a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages).

Zu Nummer 11

In der Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird redaktionell klargestellt, dass auch bei Sendungen im Sinne der Negativliste der Sendungsbegriff des § 2 Abs. 2 Nr. 3 zugrunde zu legen ist. Mithin ist dieser sowohl linear als auch auf Abruf zu verstehen.

II.

Begründung zu Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der in Artikel 1 geänderte Medienstaatsvertrag nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden kann. Der Medienstaatsvertrag behält durch diesen Staatsvertrag weiterhin seine Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 2 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 dieses Staatsvertrages zum 1. Juli 2023. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag behält in diesem Fall in seiner bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.